

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 68 (1974)

Artikel: Bundesverfassungs-Revision von 1874 und Kulturkampf im Erleben Segessers
Autor: [s.n.]
Kapitel: 1: Entwicklungen nach Verwerfung der Revisionsvorlage von 1872
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129662>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Entwicklungen nach Verwerfung der Revisionsvorlage von 1872

Der Ausgang der eidgenössischen Abstimmung von 1872 hatte die persönliche Stellung des Luzerner Führers gestärkt. Ein Jahr früher, beinahe auf den Tag genau, war den Konservativen im Kanton der Sieg zugefallen. Nun hatte ein eidgenössischer Urnengang der dortigen Regierung zu Beachtung und Ansehen verholfen. Der Mann, der an der Spitze stand, besaß nun auch in der eidgenössischen Politik ein ganz anderes Gewicht als bisher. Das Jahr 1872 brachte Segesser auch zum ersten Mal auf den Schultheißenstuhl¹. Planmäßig wurde in der Luzerner Politik daran gegangen, die in der eidgenössischen Volksabstimmung gerettete Eigenstaatlichkeit der Stände zur Inangriffnahme eines kantonalen Reorganisationsplanes zu nutzen. Die Luzerner Politik sollte Zeugnis davon ablegen, «daß die Verwerfung des zentralisierenden Bundesprojektes die autonome Tätigkeit in den Kantonen zu frischem Leben erweckt und den Mut zu eigenem Schaffen unzweifelhaft gestärkt hat»². Bedeutsame Gesetzesvorlagen, wovon jene über die Abtretung der Staatskollaturen von Pfarrpfründen an die Gemeinden auch für das kirchliche Leben Bedeutung hatte, kamen durch persönlichen Einsatz Segessers zum Ausreifen³. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Ordnung des kantonalen Finanzhaushaltes geschenkt.

I.

Auf dem Felde der Bundespolitik freilich ließen sich die Dinge gleich schon bei der ersten Tagung der Räte nach der Verwerfung der Verfassungsrevision ungünstig an. Dubs hielt, entgegen dem Drängen Segessers⁴, an seinem Entschluß zum Rücktritt aus dem Bundesrate

¹ Er hielt nicht viel davon. «Ein Luzernischer Schultheiß ist heute nicht nur keine Exzellenz mehr sondern eine sehr wenig bedeutende Person. Er gleicht einem Gasthof, der aus der ersten in die dritte Klasse zurückgekommen gleichwohl sein altes Schild noch beibehalten hat» (Segesser an Sonderbundsgeneral Salis 10. Juli 1872).

² 45 Jahre 477 ff. – Er schrieb darüber in der «Eidgenossenschaft» (Nº 98 v. 5. Okt.): die Luzerner Entwicklung beweise, «daß die Verwerfung des zentralisierenden Bundesprojektes die autonome Tätigkeit in den Kantonen zu frischem Leben erweckt und der Mut zu eigenem Schaffen unzweifelhaft gestiegen ist» (an Dubs 13. Okt.).

³ 45 Jahre 504 u. 496 f.

⁴ «Wenn Sie zurück treten ist der Bundesrat völlig preisgegeben ... Die förderali-

fest. Er schied Ende Mai aus dieser Behörde aus. Segesser befürchtete davon eine folgeschwere Schwächung der föderalistischen Richtung. Noch gelang es bei der Ersatzwahl vom 12. Juli dem gemäßigten Zürcher Demokraten J. J. Scherer zum Erfolg zu verhelfen.

Gerade diese Wahl zeigte mit aller Deutlichkeit die Wendung, welche in der eidgenössischen Politik eingetreten war und die Schwierigkeiten, welche die nachfolgende Gestaltung der Verhältnisse bestimmen würden. Seit 1848 hatte die liberale Mittelgruppe – Centrum genannt – im Parlament wesentlichen, bald und lange auch einen im Ganzen genommen glücklichen Einfluß ausgeübt. Je näher nun große neue Entscheidungen rückten, umso mehr wurde die Problematik sichtbar, welche eine Politik der Mitte belastet. Eine solche sieht sich selber als im Zentrum der Entwicklung stehend und hält sich zum Ausgleich gegensätzlicher Strömungen verpflichtet. Die Grundfunktion, die sie zu erfüllen hat, ist jedoch nicht eine dynamische, sondern eine bewahrende: ihre Aufgabe ist es, mit Festigkeit das für den Staat Wesentliche zu schützen. Die positive Wertung, welche Segesser dem liberalen Zentrum entgegen brachte¹ und die Anerkennung der Bundesverfassung von 1848, wozu er sich nach langem Schwanken schließlich durchrang, entsprang solchen Gedankengängen. Wohl war 1848 ein Bundesstaat an Stelle des Staatenbundes von 1815 getreten, doch es geschah «mit großer Mäßigung und Vorsicht». Dies vorab deswegen, weil in jener ersten Entwicklungsphase Gewicht und Bedeutung in der Bundespolitik wesentlich durch Verankerung in den Kantonen bedingt war. Seit 1848 hatte es sich zwar gezeigt, daß die Zentralisation «durch die natürliche Schwerkraft der Dinge» immer weiter vorangetrieben und daß das demokratisch-unitarische Prinzip «mit stiller und konstanter Energie zum nicht ausbleibenden Siege gelangen wird». Doch der Rechtshistoriker Segesser wußte um die Bedeutung polarer Gegensätzlichkeiten im geschichtlichen Geschehen und er war überzeugt, daß Zusammenstöße als unabwendbar ertragen werden müssen.

stische Partei verliert ihr Zentrum und kann leicht gesprengt werden. ... Ihre Anwesenheit im Bundesrat kann immer noch Gewaltschritte hindern, die sonst unfehlbar bevorstehen» (19. Mai).

¹ Dazu die aufschlußreichen Ausführungen in Kl. Schriften III p. xxix. ff. – Die anfänglich völlige Ablehnung des Zentrums (Brief an Heusler vom 24. Dez. 1851) wandelte sich, je mehr er selber von extremen Haltungen abrückte. – Über die nahen Beziehungen zu Heer: mein Aufsatz: Das Suchen nach dem Weg der rechten Mitte in der eidgenössischen Politik (Jahrbuch Hist. Verein Glarus 62 (1968) 11 ff.).

Er hat die Aufgabe, die sich für die eidgenössische Politik daraus ergab, in Kenntnis der damit verbundenen Tragik zur Erfüllung übernommen: Dynamik, die immer radikal wirkt, mußte abgewehrt werden. Er sah ein, daß die nach 1848 noch vorhandenen konservativ-föderalistischen Elemente keine selbständige parlamentarische Mittelstellung einnehmen konnten. Doch er erkannte das, was zu tun noch möglich war. Es kam auf die Männer an, welche das Geschehen bestimmten. Die anfänglich abschätzige Beurteilung der Zentrums-Politiker wich einer positiven Wertung. Zu einzelnen charaktervollen und geistreichen Persönlichkeiten bahnten sich – je mehr Escher den Schwerpunkt seiner Herrschaft vom Politischen auf das Wirtschaftliche verlegte – freundschaftliche Beziehungen an: zu Welte, zu Heer, der ihm in der Revisionsbewegung zwar als neuer Laharpe erschien, den er aber später als Brückenbauer schätzte, zu Dubs, mit dem es sogar zu fruchtbarer politischer Zusammenarbeit kam. Eine eigentliche Politik der Mitte wurde jedoch durch immer mehr sich radikalisierende Dynamik verunmöglicht. Das liberale Centrum verirrte sich seit der Revisionsbewegung von 1872 immer mehr in einseitige Stellungnahmen, glitt als parlamentarische Kraft zu Bedeutungslosigkeit ab und fiel schließlich ganz aus.

Das zeigte sich gleich schon bei der Erkürung des Nachfolgers von Dubs. Die Liberalen traten für den radikalen Thurgauer Katholiken Anderwerth ein. Die Föderalisten vermochten dem zwar durch kluge Zusammenarbeit mit den Demokraten zu wehren¹. Doch auch dies war – gleich wie der Ausgang der Volksabstimmung vom 12. Mai 1872 – ein Eintagssieg. Es fehlte wie vorab im Parlament so auch im Bundesrat bei der nicht-katholischen Mehrheit die überlegene Persönlichkeit, welche die föderalistischen Welschen mit den nun deutlich in kämpferischen Ultramontanismus abgleitenden Katholiken zu verbinden vermocht hätte. Welte, dem nach dem Ausscheiden von Dubs immer mehr die führende Stellung in der obersten Landesbehörde zufiel, hat sich nur langsam zu einer ausgleichenden und versöhnlichen Haltung durchzuringen vermocht. Segesser, den auch rechtshistorische Interessen mit dem geistreichen Aargauer verbanden, versuchte gleich nach der Revi-

¹ Segesser gibt eine ausführliche Beschreibung des Wahlmanövers im Briefe an Dubs (19. Juli). – Dubs wertete den Ausgang optimistisch als Wendung: «Die föderalistische Partei ist noch im Stadium der Kindheit, allein mit Vorsicht und guter Pflege wird doch etwas Rechtes aus ihr werden» (an Segesser 21./22. Juli). – Vgl. auch Dubs' Aufsatz in «Die Eidgenossenschaft» (Nº 65 vom 20. Juli).

sionsabstimmung von 1872 diesen für solches Wirken zu gewinnen¹ und die Rivalität zu Dubs zu überbrücken. Erst später ist die Annäherung politisch fruchtbar geworden.

Die Entscheidung über die nachfolgende Bundespolitik fiel bei den Wahlen zur Gesamterneuerung des Nationalrates im Herbst 1872. Die berüchtigte Wahlkreiseinteilung hatte es zum Voraus verunmöglicht, daß die revisionsgeegnerische Volksmehrheit vom 12. Mai sich auch in der neuen Zusammensetzung des Parlamentes auswirken konnte. Segesser suchte in der Sommersession des Nationalrates eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen zu erreichen. Sein Vorstoß gegen die berüchtigte «Wahlkreisgeometrie», die er zeitlebens bekämpfte, blieb auch diesmal erfolglos. Er meinte, es ließen sich, in den großen konfessionell gemischten Kantonen² kleinere in religiöser Beziehung möglichst gleichartig zusammengesetzte Wahlsprengel bilden. Merkwürdig, wie er auch jetzt, wo es doch um die volle Einordnung des schweizerischen Katholizismus in eine neue Ordnung des liberalen Bundesstaates ging, nochmals auf Gedanken aus der Zeit des Barock zurückgriff. Auch diesem gescheiterten Manne sind fortschrittliche politische Grundanschauungen nur langsam zur Reife gediehen.

Der zum Vorkämpfer einer föderalistischen Neuordnung bestimmte Dubs war in seinem Heimatkanton Zürich für ein Nationalratsmandat unmöglich³. Er kam als anerkannter Föderalistenführer über die libe-

¹ Welti dankte. «Das Vertrauen derer, welche ich achte und das Urteil das mir mein eigenes Gewissen spricht, sind mir unendlich viel mehr wert als aller politische äußere Erfolg. Die Roheit und teilweise auch die Gemeinheit, die sich in beiden Lagern in den letzten Wochen kund gegeben hat, bestärken mich in meinem alten Grundsatz, die wahre Befriedigung in mir selbst zu suchen». Welti hielt es als ausgeschlossen, daß die Revision gleich wieder aufgenommen werden könnte (an Segesser, 21. Mai).

² «Namentlich sind die Kantone St. Gallen und Aargau so eingeteilt, daß die Katholiken nie eine Vertretung erhalten können, während sie doch in beiden Kantonen höchst zahlreiche Minoritäten bilden» (an Dubs 5. Juli) – «Ich fand mit meinem Angriff auf den Kt. Aargau keine Unterstützung. St. Gallen allein wurde lebhaft bestritten» (id. 19. Juli). – Dubs lehnte es ab, «grundsätzlich nach Konfessionen zu teilen. Ich halte es im Ganzen für einen Fortschritt daß wir die politischen Scheidungen nach Momenten, die außerhalb derselben liegen, heißen sie Konfession oder Sprache fallen lassen ... In den 40er Jahren war die Parität das Steckpferd Bluntschlis allein er hat nirgends reüssiert und ich möchte dessen bezügliche Politik nicht verfechten» (Dubs an Segesser 21./22. Juli).

³ «Hr Escher hat den ganzen Stab der Nordostbahn und Kreditanstalt aufgeboten um meine Wahl in den Nationalrat zu bekämpfen und die Leidenschaft führt ihn sogar soweit, daß er bei den Führern der sog. Jungliberalen persönliche Besuche macht

rale Waadtländerliste wieder ins Parlament. Auch anderswo hatte der Verfassungskampf von 1872 Auswirkungen auf das Schicksal der Parteien¹ und auf das Wahlg Glück. Politiker, die sich unentschieden oder gar revisionsfreundlich gezeigt hatten, wurden vom konservativ gesinnten Volke nicht mehr erkoren. Besonders in der Innerschweiz forderte solch üble Laune Opfer². Bestellung des Parlamentes und Referendumsabstimmung sind eben – besonders wenn letzterer eine geradezu plebiszitäre Bedeutung beigelegt wird – von sehr verschiedener Tragweite³. Im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision – das hatte sich schon 1866 gezeigt – sind im Gefolge der damit verbundenen politischen Radikalisierung deutlich plebiszitäre Elemente in das Verfassungsleben des Bundesstaates eingeströmt, und diese haben die repräsentative Bundesordnung von 1848 unterspühlt. Es war die «Wahlkreisgeometrie», die das ermöglichte. Was sich jetzt anbahnte war nichts anderes als der Versuch, das 1872 gescheiterte Ziel durch ein neues Plebiszit dennoch zu erreichen⁴.

um sie zu beschwören gegen mich zu stimmen ... Die Waadländer haben mir in nobelster Weise eine Kandidatur zur Verfügung gestellt» (Dubs an Segesser 16. Okt.).

¹ Zur Lage in Bern schrieb Wattenwyl an Segesser (4. Aug.): «Hier hat die Spaltung der konservativen Partei in der Revisionsfrage ihre Überbleibsel vollständig vernichtet. Es ist keinerlei Kohärenz derselben mehr vorhanden und der Sieg der Radikalen infolgedessen verständlich». – In Zürich hat «die sog. liberale Partei jeden Halt verloren. Der Militärstandpunkt hat alles andere in den Hintergrund gedrängt, und zwar ein Militärstandpunkt, der rein nur den Moment berücksichtigt. Betrachten Sie einmal diese Erbärmlichkeit der NZZ und ihrer Patrone, die das Einheitsgespenst vorführen wollen wenn es sich um den Eisenbahnrückkauf handelt und daneben mit Hand und Fuß für alles andere arbeiten, was Einheit heißt. Nur das Interesse entscheidet und man scheut sich nicht mehr, es offen zur Schau zu tragen, daß man Gott Mammon allein verehrt» (Dubs an Segesser 16. Okt.).

² in Schwyz Eberle, in Obwalden Hermann.

³ In einem Kommentar der «Eidgenossenschaft» (Nº 111 v. 5. Nov.) ist – Dubs dürfte der Verfasser sein – zu lesen: «Am 12. Mai hat die Mehrheit des Schweizervolkes die Revision verworfen und am 27. Oktober hat das nämliche Volk fast 2/3 Anhänger der verworfenen Revision in den Nationalrat geschickt. Wie reimt sich das zusammen? Es gibt dafür nur zwei mögliche Erklärungsgründe. Entweder ist das Schweizervolk ein Volk ohne Charakter und Selbstbewußtsein, was doch kaum jemand zu behaupten wagen wird, oder dann ist seine Repräsentation nicht der wahre Ausdruck seines Willens. Daß letzteres die Wahrheit ist, das ist sonnenklar ... Der 27. Oktober hat in seiner raschen Folge auf den 12. Mai unserem ganzen Repräsentativsystem einen tötlichen Stoß versetzt».

⁴ Der radikale Glarner Ständerat u. Rechtshistoriker J. J. Blumer hat die Möglichkeit einer solchen staatsstreich ähnlichen Entwicklung früh erkannt u. ist darum damals aus der Bundesversammlung zurückgetreten. (mein Aufsatz: Das Suchen nach dem rechten Weg der Mitte in der eidg. Politik. Jahrbuch Hist. Verein Glarus 62 (1968) p. 22).

Dubs war sich dieser Zusammenhänge bewußt. Die Mehrheit des neu gewählten Nationalrates beschloß denn auch gleich schon in der ersten Session Wiederaufnahme der Bundesrevision.

II.

Damit mußte es zum Wiederaufleben der Kämpfe um die verfassungspolitischen Grundfragen kommen. Dubs und Segesser waren darum sogleich nach dem 12. Mai 1872 entschlossen, eine parteimäßig fest gefügte Föderalistenorganisation ins Werk zu setzen. Sie wußten insbesondere auch darum, daß dafür Schaffung einer tragfesten geistigen Grundlage unbedingt notwendige Voraussetzung war. Von da ab datiert die bedeutsame politisch-geistige Zusammenarbeit der beiden Männer.

Dubs wollte sich dem organisatorischen Aufbau widmen und Führung der neuen Parteigruppe übernehmen, die in der eben jetzt ins Leben tretenden Wochenschrift «Die Eidgenossenschaft»¹ ihr publizistisches Organ fand. Sein Austritt aus dem Bundesrat mag aus Verärgerung erflossen sein. Für sein staatsmännisches Wirken war es Befreiung und sein politisches Denken empfing aus der Kampfstellung, in die er nun eintrat, große Befruchtung. Er erkannte klar, daß der eidgenössischen Politik trotz der gescheiterten Verfassungsrevision von 1872 unabweisbar zwei Aufgaben gestellt waren: Anbahnung der Rechtseinheit und Sicherung des religiösen Friedens auf der Grundlage moderner liberaler Verfassungsideen². Das hatte Ausrichtung der Föderalisten und der Katholiken auf gleiche politische Ziele zur Voraussetzung. Die nun einsetzende politische Zusammenarbeit mit Segesser wurde außerordentlich fruchtbar³.

Es war eine außerordentlich schwierige Aufgabe. Der vergangene

¹ Darüber die Diss. von E. KAUFMANN, Bundesrat Dubs und die Bundesrevision von 1872–74 im Lichte seiner Zeitung «Die Eidgenossenschaft» (1957).

² «Ich habe mir in letzter Zeit die Situation mit mehr Ruhe betrachtet und mit vielen Leuten darüber gesprochen. Ich finde, daß fast durchgängig zwei Punkte die Leute beschäftigen, erstlich die sog. religiösen Fragen, zweitens die Rechtseinheit. Es ist den Hetzereien gelungen, eine Art von Fanatismus in religiöser Beziehung zu erzeugen und alles, was nur irgend Handel und Verkehr treibt oder von solchem lebt, schwärmt für die Rechtseinheit» (Dubs an Segesser 26. Juli 1872).

³ Sie fand in einem umfangreichen Briefwechsel statt, der im Buche von TH. HOLENSTEIN, Die konfessionellen Artikel und der Schulartikel der schweiz. Bundesverfassung (1931), erstmals Verwendung fand.

Revisionskampf hatte die fehlende innere Geschlossenheit, ja eine tiefgehende Zersplitterung des föderalistisch-katholischen Lagers allzu deutlich offenbar gemacht. 1872 war es ein bloßer Abwehrkampf von organisatorisch nur für diesen Zweck lose miteinander verbundener Einzelgruppen gewesen. Katholiken hatten, innerlich wenig überzeugt, sich mit reformierten Welschen zusammengefunden, obwohl gerade dort antikatholische Voreingenommenheit sich immer noch stark auswirkte¹. Eine aktionsfähige Föderalisten-Partei ließ sich nur bilden, wenn ein fester und zahlenmäßig ins Gewicht fallender Zusammenschluß konservativ gesinnter Reformierter zustande gebracht werden konnte. Es mußte eine reformiert-katholische alemannisch-welsche Föderalisten-Organisation geschaffen werden, die nicht nur für beide Teile das für sie lebenswichtige Gegenstück zum Radikalismus, sondern einen führenden Mittel- und Haltepunkt bilden konnte. Erst dann würde – darin waren Segesser und Dubs sich einig – die Aufgliederung des Schweizer Volkes in vielfach differenzierte Gruppen und die für die eidgenössische Politik entscheidende Bildung eines Zweiparteien-Systems – Zentralisten und Föderalisten – zu verwirklichen möglich sein. Der Wandel vom Staatenbund zum Bundesstaat war eben nicht nur eine verfassungs- sondern auch eine nationalpolitische Aufgabe. Die Bewegung zur Revision der Bundesverfassung war unverkennbar von starkem Willen zur Schaffung nationaler Einheit getragen. Die Forderung nach Rechts- und Militärvereinheitlichung empfing von daher ihre Auftriebe und diese wirkten sich in vielen Einzelheiten aus. Starrheit in Fragen des Föderalismus und des Konfessionalismus, dazu ausgesprochene Kirchenfeindlichkeit des Radikalismus hat sich damals dem in Vielem berechtigten Streben nach Förderung der nationalen Einheit entgegen gestellt.

Die Segesser-Dubsschen Pläne zur Schaffung einer Föderalistenpartei schienen unter solchen Verhältnissen zum Scheitern verurteilt zu sein. Entscheidend hat sich das vom Radikalismus geschickt ausgewertete konfessionelle Element ausgewirkt. Die neue Partei mußte versuchen, den reformiert-konservativen Volksteil der deutschen Schweiz und die Waadt zu erfassen. Das forderte, daß die Katholiken sich politisch ganz im Hintergrunde halten würden und alle ultramontane Aktion

¹ Das galt besonders für die Waadt. «Ich erinnere mich, daß Hr Dapples mir sagte, das Läuten der katholischen Kirchenglocken verletze die Gefühle der protestantischen Bevölkerung. Und doch war Hr Dapples gewiß ein gescheidter und wohlmeinender Mann» (Segesser an Dubs 24. Juni 1872).

ihre Bändigung fand¹. Wie sollte solches möglich sein, da gerade im Sommer 1872 der Radikalismus sich immer mehr zu aggressiver Kirchenfeindlichkeit wandelte? Das Vatikanum und die aufregenden Hetzereien darum strafften die Gesinnung des kirchentreuen Volkes und erweckten in ihm betont romtreues Selbstbewußtsein, was nach entsprechender Aktion rief. Das aber mußte hinwieder die Reformierten mißtrauisch machen. Dazu kam, daß die reformierte deutsche Schweiz immer mehr Einflüssen anheimfiel, die von dem neudeutschen protestantischen Kaiserreich und der immer blendenden weil siegreichen Bismarckschen Politik ausgingen. Der in Deutschland anhebende Kulturkampf bildete den düstern Hintergrund für das Geschehen in der Schweiz.

Zwiespältige Gefühle und eine eigenartige Mischung von Sorge und vertrauender Hoffnung erfüllten in der zweiten Jahreshälfte 1872 Herz und Kopf der Föderalistenführer. Dubs, der sich gerade jetzt immer mehr als großer und geistreicher aber auch Illusionen nachstrebender Idealist erwies, vertraute darauf, daß die öffentlichen Zustände im Vaterlande sich durch hochgemutes Streben einer politischen Elite doch noch zum Guten wenden würden; er glaubte, ein Erwachen des alten Schweizer Geistes könnte seine neue Eidgenossen-Partei zur Mannheit reifen lassen². Segesser war viel skeptischer. Er sah voraus, daß der in Deutschland anhebende Kulturkampf auch auf die Schweiz übergreifen und die durch das Vatikanum aufgewühlten Leidenschaften neu anfachen würde. In der Tat stellte die kirchliche Maßregelung Prof. Herzogs durch die bischöfliche Kurie in Solothurn im Spätsommer 1872 die neue Luzerner Regierung ein erstes Mal vor ernstliche Schwierigkeiten³.

III.

Für die Politik der schweizerischen Katholiken gab es nach dem für die Föderalisten zwar siegreichen politisch jedoch völlig ergebnislos gebliebenen Ausgang der Revisionsabstimmung von 1872 nur zwei Mög-

¹ «Ich halte dafür, daß wir Katholiken fortwährend im Hintergrund bleiben» (id. 19. Mai).

² «Der Moment zum vollen Erwachen einer föderalistischen Partei mit einem klaren positiven Programm ist augenscheinlich noch nicht gekommen. Erst die Not wird uns wieder ganz zusammenführen» (Dubs an Segesser 6. Juli). – «Die föderalistische Partei ist noch im Stadium der Kindheit; allein mit Vorsicht und guter Pflege wird doch etwas Rechtes aus ihr werden denn sie ist ein Produkt der Notwendigkeit und keineswegs eine künstliche Schöpfung» (id. 21./22. Juli).

³ ZSKG 60 (1960) 300 ff.

lichkeiten: entweder kam es zum offenen Ausbruch des bereits angesagten Kirchenkampfes, oder es mußte in dem eine neue Verfassung suchenden Rechtsstaate auf der Grundlage moderner liberaler Ideen versucht werden, eine verlässliche Sicherung des religiösen und konfessionellen Friedens zu finden. Nach dem einen drängten die Radikalen, das andere mußte Ziel der Föderalisten sein. Zwischen beiden stand der durch Sonderbund, Syllabus und Vatikanum verunsicherte Katholizismus, welcher in der Eidgenossenschaft, in der föderalistische Strukturelemente weiterhin lebendig waren, eben deswegen noch eine politische Größe war, doch innere Sicherheit nicht finden konnte. Wollte man Kirchenfrieden, so war Abgrenzung dieses politischen Katholizismus gegenüber dem zu neuer Aktivität gesteigerten Ultramontanismus Voraussetzung. Gleichzeitig mußte der Katholizismus, sollte er für einen wirkungsfähigen Föderalismus bündnisfähig werden, sich aus den alten barocken Zielsetzungen lösen und sich in politisch liberalem Geiste pragmatisch erneuern. Nur auf neuzeitlich-freiheitlicher Grundlage – darüber waren Dubs und Segesser sich einig – konnten Angehörige beider Konfessionen zu gemeinsamer politischer Arbeit verbunden werden. Geistige Klärung dieser Grundfrage war wichtiger als parteimäßige Organisation.

Dubs¹ forderte darum Segesser auf, eine «Deklaration der katholischen Führer» über ihr Verhältnis zu den liberalen Freiheitsrechten abzufassen und zur Veröffentlichung noch vor Beginn der neuen Revisionsberatungen bereitzustellen. Es gelte, «etwas Drastisches zu versuchen», um neuen Verwicklungen zu wehren.

Eine solche Grenzbereinigung² war ein schwieriges und wenig aussichtsreiches, bei der damaligen kirchlichen Lage geradezu hoffnungsloses Unternehmen. Syllabus, Vatikanum und die durch den Unfehlbar-

¹ «Das Mittel, welches zur Erregung der Massen gegen uns am meisten wirkt und das in gewissenlosester Weise verwendet wird, ist das schwarze Gespenst. Wenn es Ihnen nur möglich wäre in dieser Beziehung etwas zu tun. ... Wenn die katholischen Führer mit einer Deklaration vorträten, ungefähr im Sinne der zwei bekannten Artikel des letzten Verfassungsentwurfes, so würde damit den Revisionisten eine gefährliche Waffe aus der Hand gewunden. Wenden Sie doch dieser Frage die größte Aufmerksamkeit zu denn hier ist unser verwundbarer Punkt. Sie würden mit einer solchen Erklärung nicht bloß eine schweizerische sondern eine europäische Tat vollziehen» (an Segesser 18. Juli 1872).

² dazu: E. W. BÖCKENFÖRDE, Religionsfreiheit als Aufgabe der Christen. (Stimmen der Zeit 176 (1965) 199 ff.). – Segesser hat 1873 die Ideen und Postulate vorweggenommen, die hier als «Gedanken eines Juristen zu den Diskussionen auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil» dargelegt werden.

keitsstreit ausgelösten innerkirchlichen Verwicklungen hatten den Katholiken eine Auseinandersetzung mit den Grundfragen des modernen demokratischen liberalen Staates ungemein erschwert. Eine geistige Wende im Katholizismus war zwar unumgänglich, doch gleichzeitig durch die innerkirchliche Entwicklung und durch die ausgebrochene radikale Kirchenfeindschaft auch unmöglich geworden. Es mußte auf die Gefühle des einfachen und treuen katholischen Volkes Rücksicht genommen werden und ein katholischer Politiker durfte es nicht zu offenem Bruche mit den liberalen politischen Gedanken völlig ablehnend gegenüberstehenden kirchlichen Autoritätsträgern kommen lassen.

Den Hochsommer 1872 über wurde in der Stille des im Luzerner See gelegenen Inseli um die Lösung gerungen¹. Selbst noch als der Mermillod-Handel die Sommerruhe schreckhaft störte, bewahrte Segesser, von den Freunden bewundert², sich den klaren Kopf. Ende August lag die schriftliche Fassung der wichtigen Gedanken vor.

Es ist ein höchst merkwürdiges Dokument³. Auch die Auseinandersetzungen darüber, zu denen es mit Dubs kam, sind nicht nur für das politische Denken und die geistige Entwicklung des Luzerner Staatsmannes, sondern auch für die Ideengeschichte des politischen Katholizismus in der Schweiz ungemein aufschlußreich.

Wer sich, wie der Luzerner, zeitlebens als Anhänger der historischen Rechtsschule bekannte, für den konnte Politik immer nur etwas Relatives: immer nur pragmatisches und niemals doktrinäres Handeln sein⁴. Vorbehaltlose Ausrichtung auf absolute Standpunkte, wie sie der durch Gregor XVI. und Pius IX., durch Syllabus und Vatikanum gestraffte Katholizismus, aber auch der nach Allmacht in der Politik strebende radikale Staat forderte, konnte in der neuen Zeit zu keinen Ergebnissen von dauernder Bedeutung mehr führen. Segesser erteilte darum «dem absoluten Standpunkte der kirchlichen Theorie», welche

¹ «Es wird sich, glaube ich, wesentlich darum handeln, den Standpunkt der katholisch-konservativen Laien im Unterschied zu dem rein klerikalen kanonischen klar zu machen. In einer kurzen Deklaration dies zu tun ist schwer, denn es muß nach allen Seiten hin motiviert sein. Eine Broschüre dagegen erfüllt den Zweck nicht weil sie nur die Tat eines Einzelnen sein kann. Ich werde mich bemühen irgend eine Form zu finden» (Segesser an Dubs 24. Juni).

² Er traf sich am 22. Juni in Basel mit Schnell. «Es ist mir stets Stärkung, Erbauung, Erfrischung, wie ein gutes kaltes Bad, ihn wieder zu sehen» (Schnell an Fr. v. Wyss 23. Juni).

³ Der Entwurf wurde am 20. Aug. 1872 an Dubs übersandt. Teilweise gedruckt: TH. HOLENSTEIN 138 ff.

⁴ Dazu mein Aufsatz: Segesser als Rechtshistoriker (Geschichtsfreund 152 [1972].).

noch im Syllabus die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit verurteilt hatte, eine klare Absage. In der Schweiz ist nach der Reformation in dreihundertjähriger Entwicklung Toleranz zur Grundlage des gemein eidgenössischen öffentlichen Wesens geworden. Glaubens- und Gewissensfreiheit ist für den in rechtshistorischem Denken verankerten Juristen ihrem Wesen nach eine Erscheinungsform der seit der Nachreformationszeit praktizierten Toleranz¹. In der Schweiz hatte sie in den konfessionellen Landfrieden von 1532 bis 1712 ihre rechtliche Ausgestaltung erfahren. Anerkennung individueller Glaubensfreiheit, wie die Moderne sie zu voller Ausbildung gebracht hatte, konnte darum keine Schwierigkeiten bereiten: es war nur eine zeitgemäße Fortbildung alt-eidgenössischen Friedensrechtes. Die Formulierung davon, welche schon die Verfassung von 1848 und dann der Entwurf von 1872 diesem Postulate gegeben hatte, erachtete Segesser als auch für die Katholiken annehmbar².

Ebenso schützenswert in der eidgenössischen Politik wie die individuelle mußte einem geschichtlich denkenden Politiker auch die korporative Freiheit sein. Wohl war die für die vorrevolutionären Zustände so bezeichnende Identifikation von Konfession und Staat dahingefallen und unmöglich geworden. Doch auch die Konfessionen als organisierte Rechtsgebilde besaßen wie die Individuen ihr durch die Geschichte geheiligtes Lebensrecht. Für den Rechtshistoriker blieb die Idee der korporativen Freiheit vom Zeitenwandel unberührt. Für Föderalisten war sie geradezu Korrelat zur individuellen Glaubensfreiheit. Eine verfassungsmäßige Neuregelung mußte sich auch um ihre Rechte kümmern.

Die Art wie Segesser dieses auf den ersten Blick kaum lösbare Problem zu bewältigen suchte ist für sein aus der Geschichte genährtes politisches Denken besonders bezeichnend. Auch er hält das Ende eines jeden von konfessionellen Zielsetzungen beherrschten Staatsrechtes als gekommen. Den Übergang sucht er jedoch auf eine andere als auf revolutionär-radikale Art zu finden. Er trachtete darnach, Grundgedanken des eidgenössischen Landfriedensrechtes und der altschweizerischen republikanischen Staatsordnung miteinander zu verbinden und weiterzubilden, um auf diese Weise zu neuen Formen für das Verhältnis von Kirche und Staat zu gelangen. Ein moderner wirklich liberaler Staat

¹ Segesser vertritt, wie Böckenförde 205 dies postuliert, eine aus dem alteidgenössischen Staatsrecht abgeleitete von der theologischen verschiedene iuristische Toleranz-Theorie.

² 1848: Art. 44. – 1872: Art. 49.

müsse wie die individuelle so auch die korporative Freiheit sichern. Das Prinzip der Volkssouveränität, das er anerkennt, findet in der korporativ-föderalistischen Idee, aus welcher sich der Freiheitsanspruch kirchlicher und konfessionell-staatlicher Gebilde ableitet, seine Schranke.

Eine in konfessioneller Toleranz verankerte religiöse Freiheit schützt – so meint er – nicht nur die Glaubensentscheidung der Individuen. Auch die Konfessionsgenossenschaften haben Anspruch auf Anerkennung ihrer Existenzberechtigung. Vom Staate aus gesehen ist individuelle Glaubensfreiheit ein Privilegium für den mit der Mehrheit nicht übereinstimmenden Einzelnen. In der Konsequenz des demokratischen Prinzips liegt es, daß «auch das Recht der Mehrheit gegenüber dem Individuum garantiert» wird, denn «wie der Einzelne sein individuelles Recht hat so haben auch die Mehrheiten ihr Recht, sei es daß sie sich als Konfessionsgesellschaften darstellen, sei es daß sie sich im Staate verkörpern». Darum sind kirchliche Korporationen in ihrem Bestande gegen die Auflehnung Einzelner zu sichern. Die Konfessionen stehen als kirchliche Rechtsgebilde neben den Kantonalstaaten, welche politische Organismen darstellen. Beider Eigenleben zu achten ist ein Grundgebot korporativer Ordnung. Aus der gleichen Gedankenfolge erwuchs in den Auseinandersetzungen mit den Ideen Montalemberts die Forderung nach gegenseitiger Anerkennung der Unzuständigkeit von Kirche und Staat außerhalb ihrer spezifischen Lebensbereiche. Hier ging es um einen Leitgedanken der Kirchen-, in der Diskussion mit Dubs um einen Wesenszug eidgenössisch-föderalistischer Staatspolitik. Das Eigenleben von Kirche und Staat muß im Rahmen des Bundesstaates auch dann geachtet werden, wenn in Kantonalstaaten mit überwiegenden konfessionellen Mehrheiten sich noch konfessionelle Ausprägungen erhalten haben. Konfessionsgenossenschaften, «die sich im Staate verkörpern», dürfen verlangen, «daß das vom Gesetze der Mehrheit befreite Individuum sich strikte innert seiner Sphäre halte». Fraglich kann es nur sein, wie weit es der kantonalen Gesetzgebung gestattet sein soll, «Vorschriften, die auch in der kirchlichen Ordnung gelten zu adoptieren». Dafür eine Formel zu finden, ist sicher schwierig, doch könnte auch in heiklen Einzelfragen «eine befriedigende Ausgleichung gefunden werden, wenn nicht von vorneherein in die Bundesverfassung die einseitige Garantie der individuellen Rechte gegenüber den korporativen und Mehrheitsrechten niedergelegt und dadurch ein oppositionelles Prinzip gegenüber den Konfessionen sowohl als den kantonalen Gewalten förmlich sanktioniert würde».

Der Segessersche Lösungsvorschlag entsprang der Gedankenwelt eines im Geiste der historischen Rechtsschule verankerten und von religiöser Gesinnung erfüllten Politikers. Voraussetzung war umfassende Anerkennung des Freiheitsgedankens und eine aus pragmatisch-politischem Denken erwachsene eidgenössische Kompromißbereitschaft. Unmöglich war der Plan nur, wenn im Geiste des Radikalismus das Voltairesche *Ecrasez l'Infame* als Wahlspruch der Politik galt. Beachtlich auch, wie früh schon die Gefährdung kirchlicher Institute durch den heraufziehenden Altkatholizismus vorausgesehen und rechtlich abzuwehren versucht wurde.

Mit der Forderung nach Anerkennung nicht nur individueller sondern auch korporativer Rechte auf dem Gebiete von Religion und Kirche durch den modernen Staat hat Segesser versucht, den Föderalismus auch für die Ordnung staatskirchenrechtlicher Fragen fruchtbar zu machen. Zugleich erfolgte damit auch Ausweitung des katholisch-politischen Denkens in der Richtung auf einen echten Liberalismus. Der Versuch, den immer noch stark – zumindest in der Innerschweiz – konfessionell geprägten Charakter der Kantone im Bundesrecht irgendwie zur Anerkennung zu bringen erwuchs aus der für den politischen Katholizismus der Schweiz so bezeichnenden Verbindung mit einer konservativen Haltung. Indem er neben die individuellen Freiheitsrechte den Paritätsanspruch der Konfessionen ja konfessionell geprägter Kantone stellte und beides in gleicher Weise aus der überlieferten alt-eidgenössischen konfessionellen Toleranz ableitete wird deutlich, wie sehr das Denken dieses Mannes noch in der altschweizerischen Vergangenheit wurzelt. Diese altschweizerische Vergangenheit und ihr barockes Staatsrecht beinhaltete – das wird damit aufgezeigt – auch positive Werte von bleibender Bedeutung. Doch auch der Einschlag von in die Zukunft weisenden modernen Ideen: die grundsätzliche Anerkennung der individuellen Gewissens-, Glaubens- und Kultusfreiheit – ist beachtlich. Historisch-politisches Denken hat versucht, mit einer geschichtlich unterbauten liberal-konservativen Haltung die theologische Verkrampfung zu lösen, die seit Syllabus und Vatikanum eine zeitgemäße demokratische Politik katholischer Laien verunmöglicht hat. Der damit in Aussicht genommene Weg hätte wohl bessere Möglichkeiten erschlossen als die Flucht in politischen Ultramontanismus, zu der es dann in Auswirkung der radikalen Kulturkampfpolitik kam.

Dubs stand anfänglich den Segesserschen Gedanken gegenüber noch

ganz auf bloß liberalem Standpunkt¹. Er sah alle Freiheit im Staate ausschließlich im bezüglichen Rechtsanspruch des Individuums begründet. Der korporative Gedanke blieb diesem großen Liberalen fremd. Föderalismus war ihm nur ein taktisches Mittel für eine altschweizerischem Geiste verpflichtete Patrioten-Politik in der neuen Schweiz. Jede Staatseinmischung in kirchliche Dinge erachtete er als unmöglich. Es gehörte zu seiner Grundüberzeugung, daß der Staat der Kirche zur Durchführung ihrer Gebote nicht den Büttel machen dürfe. Die Rechte der Mehrheit und auch der Konfessionsgemeinschaften hielt er als «weitaus am besten gesichert durch die Freiheit, welche ihnen nicht gestattet die Individualität zu erdrücken und dem Staate nicht gestattet, sie zu erdrücken».

IV.

Der Gegensatz zwischen Dubs und Segesser, welcher in der Frage nach dem Umfang der Freiheitsrechte in Erscheinung trat, ist über das Persönliche und Zeitbedingte hinaus beachtlich. Elemente, welche für die Abgrenzung zwischen liberaler und liberal-konservativer Haltung wesentlich sind, treten hier anschaulich in Erscheinung. Auch der Grund dafür, warum nach dem Kulturkampf die bloß konservative Komponente im politischen Katholizismus der Schweiz so entscheidend stark und bis ins 20. Jahrhundert nachwirkend zur Geltung kam, die liberale aber beinahe völlig absank, läßt sich hier im Entstehen beobachten. Im Kulturkampf wurde die korporative Freiheit der kirchlich-katholisch Gesinnten mit Füßen getreten. Die vielfach empörende Förderung des Altkatholizismus durch den Radikalismus zwang katholischen Körperschaften, soweit sie überhaupt noch politisches Bewußtsein besaßen, eine starre Abschließung geradezu auf.

Der Ausgangspunkt für die kirchenpolitischen Ideen der beiden Män-

¹ Dubs war (23. Aug.) mit «der Begründung der Notwendigkeit der Sanktion des Prinzips der individuellen Glaubens- und Gewissensfreiheit ... sehr einverstanden. Dann kommt aber eine Wendung in die Sache, welche auf starke Abwege zu führen scheint. Sie betrachten die individuelle Freiheit als eine Konzession der Majorität an die Minderheit, also gewissermaßen als eine Ausnahme von der Regel, daß das Gesetz für alle das Recht gleichmäßig mache. Ich glaube umgekehrt, die individuelle Freiheit sei die Regel und das Gebot der Majorität nur die Ausnahme, und wenn durch einen konstitutiven Akt die Regel der Freiheit garantiert wird, so heißt dies nichts anderes als es dürfe durch den Willen der Mehrheit auf dieses Gebiet der Freiheit nicht eingebrochen werden».

ner war im Grunde derselbe. Auch Segesser bezeichnet in seiner ausführlichen Entgegnung auf die Dubssche Kritik die individuelle Freiheit als trefflichen Gedanken, den als Grundlage für die Regelung der religionspolitischen Verhältnisse anzuerkennen ihm dann keine Mühe bereiten würde, wenn er nur unvoreingenommen und umfassend zur Anwendung käme¹. Da jedoch im öffentlichen Leben der Zeit die Idee der Staatsomnipotenz immer mehr zum Durchbruch komme, müßten die Katholiken Sicherungen dafür verlangen, daß «das religiöse Gebiet dem Einfluß der Staatsomnipotenz entrückt wird». Das erfordere, daß in der Verfassung selbst neben den individuellen auch die kollektiven Rechte anerkannt werden»². Als «Correlativ der individuellen Freiheit» verlangte Segesser von einer künftigen Bundesverfassung «positive Anerkennung der beiden großen Religionsgenossenschaften: der evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen, deren historische Existenz und Gleichberechtigung ein so wichtiges Moment unserer öffentlichen Zustände bildet»³.

Solcher Garantierung kirchlich-korporativer Freiheit kam für die Sicherung des religiösen Friedens im Lande ganz besondere Bedeutung zu. Sie allein hätte in damaliger Zeit das notwendige Gleichgewicht

¹ vom 3. Sept. 1872. Wesentliche Teile abgedruckt bei HOLENSTEIN 146 ff. – Diese Antwort ist – was auf die intensive Beschäftigung mit der Frage hinweist – umfangreicher als der erste Entwurf.

² «Nicht in den Prinzipien sondern in der Ansicht über die praktische Durchführung derselben liegt vorzüglich die Ursache welche mich zu andern Resultaten führt ... Auf dem defensiven Standpunkt auf dem wir uns befinden können wir daher kaum von solchen Voraussetzungen ausgehen».

³ «Solange nicht der republikanische Begriff der individuellen und korporativen Grundrechte gegenüber der Staatsomnipotenz in der allgemeinen Meinung wieder zu Ehren kommt, wird es ebenso schwer halten das religiöse Gebiet dem Einfluß der Staatsomnipotenz zu entrücken wie jedes andere ... Die Verwalter der Staatsgewalt in unseren demokratischen Gemeinwesen stehen immer unter dem Einfluß der Mehrheit und diese ... ist niemals neutral, sie ist entweder katholisch oder protestantisch oder negativ welch letzteres mit neutral keineswegs identisch ist. ... Der Bundesrat und die Bundesversammlung sind so abhängig von der Mehrheit die hinter ihnen steht als die kantonalen Gewalten, nur mit dem Unterschied daß weil die Repräsentation des Volkes in den Bundesbehörden eine falsche und erkünstelte ist, das negative Element in kirchlichen und politischen Fragen mehr Gewicht hat als ihm von rechtswegen zukommt ... Das brachium saeculare soll keiner Glaubensgemeinschaft oder Kirche zur Durchführung ihrer Gebote gegenüber dem Individuum zur Verfügung stehen. Aber ich muß noch etwas mehr verlangen, daß der Staat resp. Bund ... wie er dem Individuum die Freiheit garantiert sich selbst auch dieses Gebiet indiziere.» – Es sind dies die Gedanken, welche in der Begegnung Segesser-Montalembert gereift waren (s. mein Aufsatz in der Festschrift Isele 186 ff.).

gegenüber einem Überwiegen der demokratischen Komponente im politischen Kräftespiel des eidgenössischen Staates zu sichern vermocht. Der öffentliche Geist in der Schweiz war noch keineswegs konfessionell neutral: seit Syllabus und Vatikanum war er gegenüber dem kirchentreuen Katholizismus geradezu negativ eingestellt. Und der Radikalismus ging planmäßig daran, kirchenfeindlichen Geist in der Volksmehrheit anzuheizen, wobei radikale Katholiken beste Helferdienste leisteten. Das mußte zur Folge haben, daß der auf die protestantische und radikale Volksmehrheit gestützte Bund «seiner Natur nach Feind nicht Schützer der konfessionellen Freiheit» sein würde, und das nur zum Nachteil des Katholizismus. Die ganze Gedankenfolge war gegen den Altkatholizismus gerichtet, dessen Ansprüche an katholische Kultureinrichtungen Dubs schon 1871 abgelehnt hatte¹. Bemerkenswert jedoch bleibt der Nachdruck, mit dem Segesser sich für Gewissensfreiheit unkirchlich² wie kirchlich Gesinnter³ einsetzt.

Historisch fundiertes staatsrechtliches Denken führte Segesser zur Lehre, daß ein föderalistisch gestaltetes Bundesrecht Sicherungen für die korporative Existenz der Kirchen bringen müsse. Niemals stärker als in diesen Auseinandersetzungen mit Dubs sind die rechtshistorischen und staatsgeschichtlichen Studien, die er seit seiner Studienzeit immer betrieben hatte, für aktuelle staatspolitische Fragen fruchtbar geworden. Es war ein Höhepunkt in der geistigen Entwicklung des Mannes. Als Rechtshistoriker hatte er die Bedeutung der konfessionellen Landfrieden für das Bestehen der Alten Eidgenossenschaft angesichts der Defensiv-Stellung, in welche die katholische Kirche sich seit der Reformation befand, aufgezeigt. Auch dem 19. Jahrhundert war die alte Aufgabe noch gestellt, doch sie mußte mit neuen Mitteln gelöst werden. Auf Grund der liberalen Freiheitsrechte waren in das Politische übergreifende Konflikte von Einzelnen mit ihren Glaubensgemeinschaften möglich. Für deren Regelung mußte die Verfassung Richtlinien aufstellen. Der eben damals erhobene Anspruch der Altkatholiken auf Kultusrechte in katholischen Gotteshäusern zeigte nur zu deutlich,

¹ In der Broschüre «Zur Verständigung über die Bundesrevision» 74.

² «Mich berührt nichts peinlicher, als wenn ein Wiedertäufer angehalten wird die Waffen zu tragen oder Strafe erleiden muß, wenn er bei seiner religiösen Überzeugung fest bleibt.»

³ «Selbst der Papst mit seiner ganzen Unfehlbarkeit würde dem katholischen Volke verheiratete Priester nicht genehm machen können. Ebenso widerwärtig ist die Wiederverheiratung geschiedener katholischer Ehegatten dem allgemeinen religiösen Selbstgefühl.»

daß liberale Prinzipien den konfessionellen Frieden nur dann zu sichern vermögen, wenn sie in Abstützung durch auch die Freiheit der Kirchen schützende Bestimmungen ihre Ergänzung finden. Der Freiheitsbegriff der historischen Rechtsschule ist auf Schutz der individuellen wie der korporativen Elemente menschlichen Lebens gerichtet. Segessers politische Grundhaltung beruht auf der Verbindung föderalistisch-korporativer mit liberalen Ideen.

Die Forderung nach rechtlicher Sicherung der römisch-katholischen Kirchenorganisation war offensichtlich durch Vorahnungen davon bestimmt, was alles der anhebende Kulturkampf an Unheil über Kirche und Staat bringen werde. Segesser begriff diese Gefahr auf seine eigene: auf iuristisch-politische nicht klerikal-kirchliche Weise. Von daher klärt sich Vieles an seiner eigenartigen und den Zeitgenossen schwer verständlichen Haltung gegenüber den durch das Vatikanum aufgeworfenen Fragen, nicht zuletzt die Seltsamkeit, daß ein erklärter und dauernd darin verharrender Anti-Infallibilist zum unermüdlichen Verteidiger römisch-katholischer Institutionen werden konnte.

Den theologischen Streitfragen brachte er nach Abschluß des Konzils kaum mehr Aufmerksamkeit entgegen. Seine persönliche Religiosität war eben vorab innerlich ja mystisch¹. Die Politik aus dem Glauben, die er anstrebte, war auf religiösem Boden erwachsen und von Religiosität genährt, doch von der unglücklichen barocken politischen Katholizität der Sonderbundszeit weit entfernt. Das ermöglichte ökumenische Freundschaften mit frommen Protestantisch-Konservativen.

Es bestimmte auch sein Verhältnis zum päpstlichen Rom und zum Geschehen im Vatikan. Ihn beschäftigten allein die politischen Zusammenhänge und die Auswirkungen der neu gestrafften römischen Kirchenpolitik auf das öffentliche Leben. Was ihn schreckte war die Parallelität, die er zwischen dem im Vatikanum geformten absolutistischen Zentralismus der römischen Kurie und einer in ganz Europa zu neuen Vorstößen ansetzenden Omnipotenz des neuzeitlichen Staates zu sehen glaubte.

Segesser stellt im politischen Katholizismus des späten 19. Jahrhun-

¹ «Überhaupt – und das begreifen die wenigsten – ist die Religion des Volkes mehr mystisch als dogmatisch. Die Gebildeten sprechen immer nur von Kirche, Konfession, Formen und Formeln, das Volk aber steht den scharfen Unterscheidungen theologischer Polemik fern und gerade darin läge ein Mittel des gegenseitigen Verständnisses, indem der positiven religiösen Masse des Volkes ein politischer Haltepunkt gegenüber dem negativen und religiösen geboten würde» (an Dubs 3. Sept. 1872).

derts einen ganz besondern und selten zu Wirksamkeit gekommenen politischen Typus dar. Zur eben damals in der Kirche maßgeblich werdenden Neuscholastik hatte er kaum Beziehungen. Wortführer davon finden sich unter seinen literarischen Gegnern. Er hat Kirchenpolitik nicht mit theologischer, sondern mit iuristischer Zielsetzung betrieben. Er hat «Gemeinwohl» nicht abstrakt und theoretisch angestrebt, sondern die Forderungen des christlichen Naturrechtes mit konkreten Inhalten erfüllt, diese auf historisch-politische Ziele ausgerichtet und als Postulate einer freiheitlichen Politik zu erfüllen gesucht¹. Religionsfreiheit war ihm nicht ein Problem der Theologie, sondern eine Aufgabe, welche die Neuzeit den Juristen und den Politikern zur rechtlichen Regelung menschlichen Zusammenlebens aufgegeben hatte. Das ist der Sinn jener dritten Kraft², als welche er eine auf die modernen Freiheitsideen gegründete Rechtswissenschaft zwischen den unfruchtbar gewordenen mittelalterlichen Standpunkten der Kurialisten und der Imperialisten zum Einsatz zu bringen suchte.

Eigenartig, wie auf dem Inseli in der Luzerner Seebucht Ideen aufgegriffen und formuliert wurden, die zu ihrer Zeit in trüben Fluten versanken und die erst in der Gegenwart als wirkliche Werte positive Anerkennung finden.

Zweifelloos haben die Zeitumstände und die Verhältnisse in der Schweiz die Ausreifung einer neuen wenig glücklichen kirchenpolitischen Haltung gefördert. Sie haben dieser auch ihre spezifische Ausprägung gegeben. Im Kulturkampf ist der politische Katholizismus für Jahrzehnte in eine Defensivhaltung abgedrängt worden. Doch diese war nun nicht mehr, wie zur Zeit des Landfriedensrechtes, gegen die Evangelischen, sondern gegen das Negative in beiden Konfessionen gerichtet. Das Unheimliche am Kulturkampf-Geschehen lag ja darin, daß mit ihrer Kirche ob der neuen vatikanischen Entwicklung zerfallene Katho-

¹ E. TOPITSCH, Sozialphilosophie zwischen Ideologie und Wissenschaft (38) stellt fest, wie die Naturrechtsdoktrin vielfach mit «Leerformeln» arbeitet. Darum kam der politische Katholizismus in Deutschland nach 1933 dazu, je nach der aktuellen kirchenpolitischen Interessenlage den Nationalsozialismus zu verurteilen oder zu rechtfertigen. Die Konkretisierung der Leerformeln des Naturrechts erfordert, wie *Albert Mirgeler* (Hochland 63/1971) bei Besprechung der Memoiren Brünnings feststellt, «Grundwissen der besondern geschichtlichen Konstanten des in Frage kommenden Staatswesens».

² betr III. Kraft: ZSKG – Segesser erscheint in seiner Politik zur Kulturkampfzeit wie ein Nachfahre Alberico Gentili's (1522–1608) der die Forderung erhoben hatte (zit. von W. W. BÖCKENFÖRDE 202/3) *Silete theologi in munere alieno*.

liken in das radikale politische Lager abgeschwenkt waren und sich hier mit erklärten Kirchenfeinden verbündet hatten, um die Gewalt eines omnipotent werdenden Kulturstaates gegen die eigene Kirche einzusetzen¹. Segessers an sich schwer verständliche Haltung zum Altkatholizismus findet hier seine Erklärung: er konnte Religiöses, so weit es sich dort fand, achten. Die Verbindung mit dem Radikalismus einzig zum Zwecke um hemmungslosen Machteinsatz gegen die römische Kirche zu gewinnen, hat er immer zutiefst verabscheut.

Der rechtliche Schutz, den Segesser aus Anlaß der Neuordnung des Bundesrechtes für die beiden Konfessionen erstrebte, bezog sich in seinem Denken vorab ausdrücklich auf die römisch-katholische Kirche², denn nur in dieser Gestaltung lebe die religiöse Überzeugung des katholischen Volkes, was immer die sog. liberalen Katholiken, welche rein negativer Natur sind», seit dem Vatikanum dagegen einwenden mögen. Der Unfehlbarkeitsstreit hatte die breiten katholischen Massen völlig unberührt gelassen. Im Gegenteil: die hetzerischen Leidenschaften, welche dabei in enger Anlehnung an den antikatholischen politischen Radikalismus betätigt worden waren, hatten das Negative an der antiinfallibilistischen altkatholischen Gegenbewegung zum Vatikanum so eindeutig enthüllt, daß besonnene und wirklich religiöse Geister sich daran nicht mehr beteiligen konnten. Der ausbrechende Kulturkampf machte es deutlich, daß der Angriff sich nicht bloß gegen den Ultramontanismus, sondern gegen die römisch-katholische Religion selbst richtete.

Damit war auch für Segesser die letzte Entscheidung gefallen. Seine Haltung gleicht auffällig jener, welche wissenschaftlich gebildete deutsche Bischöfe, die auf dem Konzil als Anti-Infallibilisten aufgetreten waren, 1871/72, als dies aussichtslos geworden war, eingenommen und sich von diesen unglücklichen Streitfragen betrübt abgewandt haben. Und wie Döllinger hat er, nachdem er in der «Culturkampf»-Broschüre mit diesem unseligen Zeitgeschehen abgerechnet hatte, still geschwiegen, mochte es auch im Innern noch weiter dumpf grollen.

Es ist für den Charakter Segessers und sein ganzes Wesen bezeich-

¹ «Die sog. liberalen Katholiken, welche rein negativer Natur sind», benutzen die Kirchenfragen zu politischen Zwecken (an Dubs 3. Sept.).

² Er forderte von der neuen Verfassung eine positive Anerkennung «ich sage ausdrücklich der römisch-katholischen Religionsgenossenschaften, so wenig ich ein Römer bin, denn in diesem Ausdruck liegt die positive Gestaltung und die Idee der Gemeinschaft an der alle Katholiken die ihrer Konfession nicht den Rücken kehren hängen» (id.). II. Ms S. 18–29.

nend, daß er seine definitive Stellungnahme zum Vatikanum beim Nachdenken über staatsrechtlich-politische Zusammenhänge in der Kirchenfrage gewonnen hat. Tiefe persönliche Frömmigkeit, die bei seinem Schicksal in Familie und Öffentlichkeit durchbrach, half entscheidend mit. Die kritischen Vorbehalte gegen jede Form von politischem Ultramontanismus blieben dauernd wirksam. Mit seinem staatsmännischen jedoch trat er ganz auf die Seite des kirchentreuen katholischen Volkes, dem er entstammte.

2. Der Handel um Mgr. Mermillod in Genf

Die bedeutsamen Auseinandersetzungen zwischen Dubs und Segesser über eine Neuregelung des Verhältnisses von Kirche und Staat wurden durch den Ausbruch und die Steigerung des Kulturkampfes ganz in den Hintergrund gedrängt und bald völlig zum Erliegen gebracht. Die Segessersche Erklärung über das Verhältnis der Katholiken zu den modernen Freiheitsrechten kam nicht zu Veröffentlichung. Unter dem Einfluß der Vorgänge in Deutschland¹ feierte ein im Zeitalter des Liberalismus überlebtes Staatskirchentum mit ausgesprochen antikatholisch-kämpferischer Ausrichtung auch in der Schweiz Wiederaufstehung. Noch vorgängig der Verdrängung Lachats vom Basler Bischofsstuhl im Frühherbst 1872 mit dem Genfer Mermillod-Handel nahm die offene Verfolgung gesamtschweizerischen Charakter an. Unkluge kuriale Politik hatte einen Vorwand dazu geliefert.

I.

Im Sommer 1872 verbreiteten Zeitungsmeldungen² das Gerücht, der Papst habe ein selbständiges Bistum Genf geschaffen und Msgr. Mermillod zu dessen Oberhirten bestellt. In der durch die religiös-kirchlichen Leidenschaften erregten schweizerischen Öffentlichkeit entstand gleich großes Aufsehen: es schien als ob der durch das Vatikanum

¹ «Wir unterliegen in der Schweiz natürlich in gegenwärtiger Zeit der großen Strömung eines neuen Kampfes zwischen Kaiser und Papst. Unser kleines Affengeschlecht ahmt in unsern Residenzen nach was in Berlin in großem Stile ins Werk gesetzt wird und karrikiert es noch» (Dubs an Segesser 20. Sept. 1872).

² Zuerst: Gazette de Lausanne 24. Juli 1872. Abgedruckt: M. PFEIFFER, Der Kulturkampf in Genf 1864–1873, 107.